

Änderungen im Hinblick auf den § 2b Umsatzsteuergesetz

Folgende Bereiche werden nach § 1 Abs. 1 UStG umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig (da keine Befreiung nach § 4 UStG greift):

Betätigungen der jPdöR auf privatrechtlicher Grundlage werden ab dem ersten Euro Umsatz umsatzsteuerbar.

Auf öffentlich-rechtlicher Grundlage werden jPdöR umsatzsteuerbar, wenn vergleichbare Tätigkeiten die Umsatzgrenze von 17.500 € p. a. übersteigen.

Parkplätze:

Alle Parkplätze bis auf sogenannte Parkbuchten

Vermietung von Fahrradboxen

Feuerwehr:

Die Schlauchwerkstatt und die Atemschutzübungsanlage

Gutachterausschuss:

Immobilienmarktberichte

Standesamt:

Verkauf von Stammbüchern

Abfallwirtschaft:

Verkauf von Altpapier aus privaten Haushaltungen, bisher nur der Anteil vom Dualen System Deutschland (DSD)

Verkauf von Feinstaubplaketten

Versteigerung von Fundsachen

Sponsoring

Vermietung von Werbeflächen und Flächen für die Aufstellung von Automaten

Tätigkeiten der Ämter gegenüber externen Dritten (z. B. Bauhof)

Verkäufe von Büchern, Postkarten etc.